

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 336-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1576

Eingereicht am: 27.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kronenberg (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 562/2014 vom 30. April 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Punkt. 1 und 2: Annahme
Punkt. 3: Ablehnung
Punkt. 4: Ablehnung
Punkt. 5: Annahme
Punkt. 6: Annahme
Punkt. 7: Ablehnung

Überprüfung und Optimierung der Investitionsabläufe im Hoch- und Tiefbau

1. Die Regierung wird beauftragt darzulegen, inwiefern die Investitionen im Hoch- und Tiefbau in Zukunft in der Sachbereichskommission im Bereich BVE voraussichtlich gehandhabt und einbezogen werden und welches die Vor- und Nachteile dieser Arbeitsweise sein könnten.
2. Darüber hinaus wird die Regierung beauftragt, darzulegen, wie die Prozesse bei Investitionsvorhaben im Hoch- und Tiefbau mit folgenden Vorgaben optimiert werden können:
 - Vorgehensweise dahingehend ändern, dass einfache und einheitliche Standards in Bau und Ausstattung im Hochbau bevorzugt werden
 - Funktionale Bauweise mit tiefen Betriebs- und Unterhaltskosten bevorzugen
 - Prüfung von höheren Vergabe-Schwellenwerten bei freihändigen und offenen Verfahren und Einladungsverfahren

- Überdenken und Optimieren von kostentreibenden SIA-Normen(wie beispielsweise Erdbbensicherheit und Schallschutz)
- Klare Kommunikation der Regierungsbeschlüsse mit Einbezug der Mitberichte der nebst der BVE involvierten Direktionen
- Vorausschauende Planung bei der Erstellung der Raumprogramme
- Stärkere Einbindung des Grossen Rates bei der Genehmigung der Raumprogramme

Begründung:

Der Kanton Bern wird bei allen Sparanstrengungen mindestens 500 Mio. Franken in verschiedenen Bereichen des Hoch- und Tiefbaus investieren. Die vorgesehenen Projekte sind in aller Regel wichtige und richtige Projekte und der politische Konsens darüber ist klar. Aus finanzpolitischen Gründen gilt den hohen Investitionskosten mit den damit einhergehenden Abschreibungen jedoch ein besonderes Augenmerk. Natürlich durchlaufen Projekte im Hoch- und Tiefbau langjährige, schwierige und teilweise auch intransparente Prozesse von der Grundidee über die Planung bis zur Realisation. Hier ist der politische Mitwirkungsprozess des Grossen Rates unbefriedigend. Beklagenswert sind insbesondere folgende Sachverhalte: Mangelnder oder mangelhafter Einbezug des Grossen Rates bei der Festlegung der Bau- und Raumprogramme, Projektkredite können in der Regel nur noch angenommen oder abgewiesen werden, zudem zeigt sich erfahrungsgemäss, dass kantonale Bauprojekte sehr oft nicht nachhaltiger, aber viel anspruchsvoller und daher oft ein Vielfaches teurer als private Projekte sind.

Antwort des Regierungsrates

In seinen Stellungnahmen zur Parlamentsrechtsrevision hat der Regierungsrat verschiedentlich auf die verfassungsrechtliche Aufgabenteilung zwischen dem Parlament und der Regierung hingewiesen. Im Rahmen seiner Kompetenzen muss der Regierungsrat über genügend Spielraum und Selbstständigkeit verfügen, um seine verfassungsmässigen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen zu können. Werden die Verantwortlichkeiten vermischt, widerspricht dies den Grundsätzen einer gewaltenteiligen Demokratie und der Kantonsverfassung.

- 1) Über die künftige Zusammenarbeit zwischen der BVE und der BaK kann die Regierung keine Angaben machen. Es ist Sache des Parlaments, die Eckpunkte der Arbeit der BaK festzulegen. Investitionsprojekte, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, werden jeweils in der Verwaltung aufbereitet und mit entsprechenden Antragstellungen des Regierungsrates an den Grossen Rat überwiesen. Sie werden demnach aufgeteilt in einen operativen Teil, der massgeblich von den Fachleuten betreut wird, und einen politischen Teil, für den zuerst der Regierungsrat (Antragstellung) und danach der Grosse Rat zuständig sind. Dieses Vorgehen entspricht der verfassungsrechtlichen statuierten Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Legislative und hat sich in der Praxis seit Jahren bewährt. Es erlaubt eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung und eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten. Würde nun die Sachbereichskommission BaK bereits vor der Antragstellung in die verwaltungsinterne Projektarbeit einbezogen, würden die Verantwortlichkeiten vermischt. Die Verwaltung könnte die plangemässen Projektabläufe nicht mehr gewährleisten und die fachlichen Prozesse mit detaillierten Projektorganisationen und -planungen würden sich massiv verzögern, was Mehrkosten verursachen würde.

- 2) Punkte 1 und 2. Bereits heute gelten für Bau und Ausstattung im Hochbau einfache und einheitliche Standards. Dabei sind auch alle gesetzlichen Vorgaben, zum Beispiel gemäss Energiegesetz, einzuhalten. Als finanzielle Richtschnur gelten die Standardkosten, die anhand eigener und externer Referenzbauten definiert und laufend aktualisiert werden. Das Ziel sind funktionale und wirtschaftliche Bauten mit optimalen Lebenszykluskosten. Dies wird namentlich auch über die Definition der Zuschlagskriterien für die Ausschreibungen gesteuert.

Punkt 3. Am 21. Januar 2014 hat der Grosse Rat mit der Teilrevision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen die Erhöhung der Schwellenwerte für das Einladungsverfahren beschlossen. Damit entsprechen die bernischen Schwellenwerte denjenigen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Eine weitere Erhöhung ist im Rahmen des interkantonalen Konkordats nicht möglich.

Punkt 4. Die SIA-Normen werden durch den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein festgelegt und können nicht durch den Kanton geändert werden. Sie sind zwingend einzuhalten.

Punkt 5. Alle nicht klassifizierten Beschlüsse des Regierungsrats sind auf www.rr.be.ch einsehbar. Mitberichte zu Regierungsgeschäften sind grundsätzlich vertraulich und werden den Sachbereichs- und Aufsichtskommissionen des Grossen Rates in den Fällen gemäss Artikel 39 Grossratsgesetz (Informationsrechte im Bereich Finanzen) zugestellt.

Punkt 6. Auf der Basis der mittel- und langfristigen Betriebskonzepte der Nutzer werden die Erstellungen von Raumprogrammen bereits heute vorausschauend geplant. Anders ist eine zeitgerechte Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten gar nicht möglich.

Punkt 7. Raumprogramme sind als fachliche Arbeitsmittel zwingender Bestandteil jedes kantonalen Hochbauprojekts. Sie hängen eng mit den baulichen und technischen Gegebenheiten der jeweiligen Bauvorhaben zusammen und können daher nicht losgelöst betrachtet werden. Sie setzen ein sehr spezifisches Fachwissen voraus, damit für jedes Hochbauprojekt optimale Raumplanungen vorgenommen werden können. Die Erarbeitung von Raumprogrammen ist somit eine typische Fach- und Verwaltungsaufgabe.

An den Grossen Rat